

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

Stadtverwaltung Geyer

Altmarkt 1

09468 Geyer

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

Bearbeiterin:  
Melanie Lorenz

Chemnitz, 7. Juli 2022

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 24.05.2022

## Stellungnahme zum Entwurf der Gehölzschutzsatzung auf dem Gebiet der Stadt Geyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

**Wir stimmen dem Satzungsentwurf unter Berücksichtigung folgender Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge zu:**

### 1. § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 Nr. 4 (Schutzgegenstand)

(1) [...] 2. Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100-30 Zentimetern [...]

3. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100-30 Zentimetern [...],

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung ist entsprechend der Ergänzung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 um Nadelgehölze zu streichen

Begründung:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind um das Wort „mindestens“ zu ergänzen, da sonst der Gehölzschutz ausschließlich für Bäume greift, die **exakt** 100 cm Stammumfang messen. Dies scheint nicht gewollt.

Wir regen an, auch **Nadelbäume** als geschützte Gehölze in § 2 Abs. 1 aufzunehmen und den Gehölzschutz insgesamt bereits bei einem deutlich geringeren Stammumfang anzusetzen. Die derzeitige Regelung stellt einen aus unserer Sicht unzulänglichen Baumschutz dar. Durch die Streichung des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG a.F. wurde der Anwendungsbereich für kommunale Gehölzschutzsatzungen erweitert, um diese wieder zu einem wirkungsvollen

Hausanschrift:  
BUND Sachsen e.V.  
Str. der Nationen 122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967 1162  
7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967 1162  
7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Instrument für den Baumschutz zu machen. Offenbar möchte die Stadt diesen Bestrebungen des Landesgesetzgebers zum verbesserten Baumschutz nachkommen, wenn sie überhaupt tätig wird und eine Gehölzschutzsatzung erarbeitet.

Dann ist allerdings fraglich, warum der geplante Schutzgegenstand nur geringfügig über das hinausgeht, was bereits vor der Änderung des SächsNatSchG an Baumschutz möglich war. Laubbäume konnten bereits vor der Gesetzesnovelle ab 100 cm Stammumfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, sodass hier keinerlei Verbesserung eingetreten ist. Zwar sind Obstbäume nunmehr überhaupt erfasst, allerdings greift der Schutz auch hier erst sehr spät. Nadelbäume sollen weiterhin völlig vom Schutz ausgenommen bleiben. Wir sehen hierfür keinen sachlichen Grund, insbesondere tragen Nadelgehölze ebenso **zur Erreichung des Schutzzwecks gem. § 1 Abs. 1** der Satzung bei wie Laubgehölze, Sträucher oder Hecken.

Für einen frühzeitigeren Schutz der Bestandsbäume sprechen neben Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere auch Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. So haben Bäume bereits deutlich unter 100 cm Stammumfang eine relevante Luftreinhalte- und Luftfilterfunktion gegen Schadstoffe sowie Schatten- und Kühlungsfunktion, sodass sie das Mikroklima messbar absenken und damit dem Aufheizungseffekt der zunehmenden Flächenversiegelung entgegenwirken. Ein wirksamer Schutz des Gehölzbestandes ist außerdem zur Minderung des anthropogenen Klimawandels unerlässlich und sollte daher möglichst weitreichend sein. Bäume leisten einen wichtigen Klimaschutzbeitrag, indem sie Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) aus der Luft aufnehmen und den Kohlenstoff (C) in ihrem Holz binden. Sie spielen somit als natürliche CO<sub>2</sub>-Senke eine maßgebliche Rolle beim Klimaschutz.

Diese ökologischen Vorteile von Bäumen fallen schon bei einem deutlich geringeren Stammumfang als 100 cm ins Gewicht. Das gesellschaftliche Bewusstsein für die gewichtige Bedeutung der Bäume beim Umwelt- und Klimaschutz steigt zunehmend, weshalb weltweit bereits heute zahlreiche Aufforstungsmaßnahmen angeregt werden. Noch viel wichtiger und wirkungsvoller ist es allerdings, bereits bestehende Baumbestände effektiv zu schützen. Wenn Baumfällungen unter 100 cm Stammumfang ohne Genehmigung und Ersatzpflanzung vorgenommen werden dürfen, fördert man damit eine Entwicklung hin zu abnehmenden Baumbeständen. Greift der Baumschutz erst so spät, besteht außerdem die Gefahr, dass vermehrt (zulässige) Fällungen kurz vor Erreichen des geschützten Stammumfangs durchgeführt werden, um „vorsorglich“ etwaige bürokratische und finanzielle Hürden zu umgehen. Dieser Effekt wäre bei einem sehr frühzeitigen Greifen der Gehölzschutzsatzung wohl weitestgehend vermeidbar.

Um ausufernde Ergebnisse zu vermeiden, gibt es die Ausnahmen- und Befreiungstatbestände. So führt ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis ja nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall, sondern lediglich dazu, dass die Gemeinde eine Prüfungsbefugnis bekommt und Verluste ausgeglichen werden. Gerade diese zusätzliche Befugnis bietet

der Gemeinde ein effektives Instrument im kommunalen Umwelt- und Klimaschutz und sollte daher ausgeschöpft werden.

Um der Zielbestimmung der Satzung zu entsprechen und ein faktisches Leerlaufen des Gehölzschutzes zu vermeiden, fordern wir die Ausweitung des Schutzgegenstandes in § 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 auf Bäume mit einem geringeren Stammumfang und auf Nadelbäume. Vergleichbare Regelungen in diversen Baumschutzsatzungen anderer sächsischer Kommunen greifen ab einem Stammumfang von 30 cm, sodass wir diesen Wert für angemessen erachten.

## **2. § 4 Abs. 1 Satz 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)**

„Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“

Begründung:

Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.

## **3. § 7 Abs. 1 Satz 2 (Befreiungen)**

*Der Satz 2 des § 7 Abs. 1 der Satzung sollte vollständig gestrichen werden.*

Begründung:

Der Satz 2 ist überflüssig, wenn in § 9 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7) auf die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6) verwiesen wird, der ebenfalls regelt, welche Antragsunterlagen gefordert werden.

## **4. § 8 Abs. 1 Satz 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6)**

„[...] Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einschließlich Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeitenden der Stadt, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.“

Begründung:

Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Stadt ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu ist eine Begründung des Antragsgrundes unerlässlich. Außerdem sollte die Stadt ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 8 Abs. 3 der Satzung (i.V.m. § 19 Abs. 3 SächsNatSchG) nach Ablauf

von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion eintritt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde ggf. ohne Verzögerungen fristgerecht handeln kann.

## 5. § 10 (Ersatzpflanzungen)

(6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Geyer zu entrichten und zweckgebunden zur Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

~~(6)~~ (7) [...]

~~(7)~~ (8) [...]

Begründung:

Zwar wird in § 10 Abs. 6, 7 des Satzungsentwurfs die Möglichkeit der Ersatzzahlung vorausgesetzt, allerdings findet sich keine eigenständige Ermächtigung Erhebung von Ersatzzahlungen in der Satzung. § 10 ist daher um einen Abs. 6 entsprechend des o.g. Vorschlags zu ergänzen.

Durch die systematische Einschlebung als Abs. 6 ergibt auch der derzeitige § 10 Abs. 6 Satz 2 („Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 6 anzuwenden“) Sinn.

## 6. Anlage zu § 10 (Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen)

Nach derzeitigem Satzungsentwurf ist für alle Baumfällungen – unabhängig vom Stammumfang des Gehölzes – die gleiche Anzahl und Größe an Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dies trägt dem Sinn und Zweck von „Ersatzpflanzungen“ nicht hinreichend Rechnung die grundsätzlich der Schaffung eines gleichwertigen Ausgleichs bei Fällungen dient. Da es aber einen erheblichen Unterschied macht, ob ein Baum mit 100 cm Stammumfang oder ein Baum mit 200 cm Stammumfang gefällt wird, sollte auch in den Richtwerten zur Festlegung von Ersatzpflanzungen nach verschiedenen Klassen differenziert werden, z.B. indem die Anzahl der Ersatzbäume und/oder deren Größe variiert.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen

  
Stephanie Maier

Landesgeschäftsführerin